

F. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Öffentliches Auftragswesen; Berücksichtigung des Umweltschutzes
(Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen)

RdErl. d. MW v. 5. 5. 1992 - 34.2-33.28 -

- VORIS,72080 00 00 00 022 -

- Im Einvernehmen mit dem MU, dem MI, dem MF,
dem MS und dem ML -

Bezug: RdErl. v. 6. 9. 1988 (Nds. MBl. S. 886)

- VORIS 72080 00 00 00 016 -

I.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gehört es, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen. Die öffentlichen Auftraggeber haben vorbildhaft dazu beizutragen, daß die Ziele Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung im Abfall, stoffliche Verwertung unvermeidbarer Abfälle (s. §§ 1; 1 a, 1 b und 2 c NAbfG vom 21. 3. 1990, Nds. GVBl. S: 91, zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 17.. 12. 1991, Nds. GVBl. S. 363) sowie Energie- und Wassereinsparungen erreicht werden.

Wenn Produktionsprozesse, Produkte, Arbeitsabläufe, sonstiges Handeln und bauliche Anlagen so gestaltet werden, dass Umweltbelastungen gar nicht erst oder nur in möglichst geringem Umfang entstehen, können die Ressourcen i. S. eines vorbeugenden Umweltschutzes geschont und in der Regel wirtschaftliche Vorteile erzielt werden. Bei Beschaffungen ist darauf zu achten, daß bei der Verwendung der beschafften Produkte Umweltbelastungen gar nicht erst oder nur in möglichst geringem Umfang entstehen und diese aus Produktionsprozessen stammen, die entsprechend umweltschonend gestaltet sind. Der Schutz unserer Umwelt darf sich nicht auf eine kostenaufwendige Entsorgung bzw. Nachsorge umweltbelastender Stoffe beschränken.

Durch ein die Belange des vorsorgenden Umweltschutzes sowie des sparsamen Energieverbrauchs einbeziehendes Planungs- und Vergabeverfahren sollen die öffentlichen Auftraggeber Anstoß und Unterstützung bei Entwicklung, Herstellung und Markteinführung von energiesparenden und umweltverträglichen Produkten und Verfahren geben. Die öffentlichen Auftraggeber können durch ihre Nachfrage nach umweltverträglichen und energiesparenden Produkten und Verfahren auf Grund ihres erheblichen Auftragsvolumens deren Marktchancen gegenüber umweltbelastenden Produkten und Verfahren wesentlich erhöhen.

Wenn unter Anwendung der allgemeinen Planungsgrundsätze, der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A) umweltverträgliche Produkte, Dienstleistungen sowie Baumaßnahmen mit niedrigem Energieverbrauch und umweltverträgliche Baustoffe beschafft bzw. realisiert werden, wird gegen die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht verstoßen, sofern sich die evtl. Mehrkosten in einem vertretbaren Umfang bewegen (s. unten Nr. 4). Bei der Vergabe ist zwischen der Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen und der Vergabe von Ausführungs- bzw. Lieferleistungen zu trennen.

Umweltverträglich sind Produkte und Materialien, die im Vergleich zu konkurrierenden Erzeugnissen umwelt- oder ressourcenschonend hergestellt worden sind und die bei ihrer Nutzung oder Entsorgung weniger Umweltbelastungen verursachen. Hierzu zählen insbesondere Produkte und Materialien, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt oder gewonnen wurden, wenn sie den originären Materialien qualitativ gleichwertig sind.

Für Produkte, die im Vergleich zu konkurrierenden schadstoffreichen Erzeugnissen eine bessere Umweltverträglichkeit aufweisen, wird auf Antrag das Umweltzeichen „Blauer Engel“ vergeben. Bisher sind nur solche Produktgruppen erfaßt, bei denen stärkere Umweltbelastungen auftreten können. Für Produkte aus Produktgruppen, die von sich aus umweltschonend sind, wird derzeit kein Umweltzeichen verliehen. Es können auch solche Produkte umweltverträglich sein, die nicht mit dem Umweltzeichen ausgestattet

sind, aber gleichwertige oder bessere Umwelteigenschaften aufweisen. Diese sind ggf. von Bietern durch vorzulegende nachprüfbare Belege und Erläuterungen nachzuweisen. Diejenigen Produktgruppenbereiche, in denen bisher Umweltzeichen verliehen wurden, sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

Zur Erzielung umweltverträglicher Lösungen ist folgendes zu beachten:

1. Bei Dienstleistungen einschließlich Architekten- und Ingenieurverträgen beziehen sich die Ermittlungen auf die Planung, die Art der Durchführung und auf die zu verwendenden Stoffe. Der unter Vertrag genommene Auftragnehmer muß die Gewähr dafür bieten, daß die vorgenannten Vorgaben erfüllt werden.

Bei Lieferungen und Leistungen sind bei der Erkundung des Marktes (§ 4 VOL/A) Ermittlungen darüber anzustellen, welche umweltverträglichen Lösungen angeboten werden (s. **Anlagen 1 und 3**).

Bei Baumaßnahmen ist die Planung ein entscheidendes Stadium. Im Zusammenhang mit der Ausführung und Nutzung von Bauwerken ist darauf zu achten, daß der Energieverbrauch geringgehalten wird. Es sind energiesparende Geräte vorzusehen. Die in der **Anlage 2** aufgeführten Bedingungen sind zu beachten für die Planung und die Ausführung von baulichen Anlagen sowie für deren Instandsetzung oder Renovierung.

2. in die Leistungsbeschreibung sollen Gesichtspunkte des Umweltschutzes einschließlich der Abfallvermeidung, -verminderung, -verwertung, Reststoffverwertung sowie der Energieeinsparung aufgenommen werden.

Es sind grundsätzlich umweltverträgliche und langlebige, reparaturfreundliche, wiederverwendbare oder verwertbare Produkte und Baustoffe zu wählen. Im Vergleich zu anderen Erzeugnissen sollen sie zu weniger oder besser zu entsorgenden Abfällen führen bzw. aus Abfällen oder Reststoffen hergestellt sein. Die Auswahlgesichtspunkte sind schriftlich festzuhalten.

Bei Instandsetzungen oder Renovierungen sind die Entsorgung und Andienung von Abfällen und Reststoffen nach den geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen und in die Leistungsbeschreibungen aufzunehmen.

Bei der Weitervergabe von Leistungen sind die Vortragsparteien zu verpflichten, die Umweltforderungen des öffentlichen Auftraggebers zu beachten.

Der öffentliche Auftraggeber sollte in geeigneten Fällen in den Veröffentlichungen und in den Vergabeunterlagen den Umweltgesichtspunkten als Zuschlagskriterium einen besonders hohen Rang einräumen.

3. Zur Abgabe von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten ist bei umweltbedeutsamen Vergaben ausdrücklich aufzufordern.

4. Bei der Wertung ist darauf zu achten, daß umweltschutzrelevante Anforderungen von den einzelnen Angeboten erfüllt werden.

Nach § 25 Nr. 3 VOL/A ist unter Berücksichtigung aller auftragsbezogenen Umstände zu prüfen, welches Angebot das wirtschaftlichste ist. Nach § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A ist unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischer und funktionsbedingter Gesichtspunkte zu prüfen, welches Angebot als das annehmbarste erscheint. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist zu berücksichtigen, daß eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel auch dann gewährleistet ist, wenn durch die energiesparende Gesamtlösung und die umweltverträglichen Eigenschaften den etwaigen direkten Mehrkosten nicht ohne weiteres berechenbare volkswirtschaftliche Kosteneinsparungen gegenüberstehen. Ein Angebot/Nebenangebot über umweltverträgliche Leistungen gilt daher auch dann als wirtschaftlicher bzw. annehmbarer, wenn sein Preis in tragbarem, auftragsbezogenem Maße über einem preislich günstigeren Angebot mit weniger umweltverträglichen Eigenschaften liegt. In welcher Höhe ein Mehrpreis tragbar ist, entscheidet der öffentliche Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen. Diesem wirtschaftlichsten Angebot i. S. des § 25 Nr. 3 VOL/A bzw. annehmbarsten Angebot i. S. des § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A ist der Zuschlag zu erteilen.

Bei der Vergabe von Ingenieur- bzw. Architektenleistungen sind folgende Kriterien zu beachten:

- umweltgerechte Lösung,
- Nachweis gleichartiger Planungsaufgaben und Berücksichtigung von Funktionalität, Schwierigkeit und Größe, Projekterfolg,

- Nachweis interdisziplinärer Zusammenarbeit bei integrierter Gesamtplanung,
 - personelle und technische Ausstattung des Büros,
 - Referenzen des Büros,
 - Nachweis der Unabhängigkeit von Liefer- und Herstellerinteressen.
- Die der Vergabe zugrundeliegende Wertung ist schriftlich festzuhalten.

5. Bei der notwendigen Schulung für eine zielgemäße Umsetzung dieser Richtlinien wird insbesondere das MU Hilfestellung geben. Im Rahmen ihrer personellen und sächlichen Ausstattung werden die in **Anlage 4** aufgeführten Stellen in ausgewählten Schwerpunktbereichen Auskunft über umweltrelevante Fragen geben.

6. Bei der Gewährung von Zuwendungen des Landes sind in geeigneten Fällen diese Richtlinien verbindlich vorzuschreiben.

7. Diese Richtlinien sind ab 1. 10. 1992 anzuwenden.

8. Den kommunalen Körperschaften wird die Anwendung dieser Richtlinien empfohlen.

II.

Der Bezugsverlaß wird aufgehoben.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände, sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

-Nds. MBl. Nr. 32/1992 S. 1286

Anlage 1

Produktgruppen mit Umweltzeichen*)

- Abwasserarme Autowaschanlagen
- Altglas-Sammelcontainer-Aktion
- Asbestfreie Bremsbeläge
- Asbestfreie Kupplungsbeläge
- Baustoffe, überwiegend aus Altglas
- Baustoffe, überwiegend aus Altpapier
- Biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe für Motorsägen
- Bleifreie Plomben
- Blei- und chromatarne Anstrichstoffe für den Korrosionsschutz
- Bodenverbesserungsmittel/Bodenhilfsstoffe aus Kompost
- Brenner-Kessel-Kombinationen (Units) mit Gasbrenner mit Gebläse
- Cadmiumfreie Lote
- Elektronische Einzelsteuerungen für Duschanlagen
- Emissionsarme und energiesparende Gas-Brennwertkessel
- Emissionsarme und energiesparende Gasraumheizer und Gaseinsätze
- Emissionsarme Ölzerstäubungsbrenner
- Formaldehydarme Produkte aus Holz/Holzwerkstoffen
- Gas-Spezialheizkessel
- Graphisches Recyclingpapier
- Halogenfreie Kühl- und Isolierflüssigkeiten für elektrische Betriebsmittel
- Hochwärmedämmendes Mehrscheiben-Isolierglas
- Hygienepapier aus Altpapier
- Insektizidfreie Mittel zur Abwehr und Bekämpfung von Schädlingen für Innenräume

*) Herausgegeben vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL).

Ein Verzeichnis der Produkte und Zeichenanwender sowie der jeweiligen Produktanforderungen kann vom Umweltbundesamt -ZAD-, Bismarckplatz 1, 1000 Berlin 33, angefordert werden.

Auf das Handbuch zur Berücksichtigung des Umweltschutzes in der öffentlichen Verwaltung und im Einkauf, herausgegeben vom Umweltbundesamt, wird hingewiesen.

- Kombiwasserheizer und Umlaufwasserheizer für gasförmige Brennstoffe
- Kopiergeräte
- Kraftfahrzeuge mit Abgasreinigung
- Laserdrucker
- Lärmarme Baumaschinen
- Lärmarme Komposthäcksler
- Lärmarme Mofas
- Lärmarme und rußarme Kommunalfahrzeuge
- Lärmarme und langlebige Schalldämpfer-Anlagen für Pkw
- Lärmgedämpfte Altglas-Container für lärmempfindliche Bereiche
- Lithium-Batterien
- Luftentlastende Haarsprays, Deosprays und Rasierseifenschäume
- Mehrfach verwendbare Farbbandkassetten und Toner-Kartuschen
- Mehrwegflaschen
- Mehrwegkapseln für Schlagsahnebereiter und Sodasiphons
- Mehrwegsteigen für Lebensmittel
- Mehrwegtablets und ähnliche Industrieverpackungen
- Mehrweg-Transportverpackungen
- Motorrasenmäher
- Ölbrenner-Kessel-Kombinationen (Units)
- Pflanzentöpfe und ähnliche Formteile aus Altstoffen
- Produkte aus Altgummi
- Produkte aus Recycling-Kunststoffen
- Pulverlacke
- Recyclinggerechte Druckerzeugnisse
- Recyclinggipsprodukte
- Recyclingkarton
- Ressourcenschonende und abfallarme Textmarker
- Runderneuerte Reifen
- Salzfrie, abstumpfende Streumittel
- Schadstoffarme Lacke
- Schadstoffmindernde Nachrüstkatalysatoren
- Solarbetriebene Produkte und mechanische Uhren
- Tapeten und Raufaser, überwiegend aus Papier-Recycling
- Thermische Verfahren (Heißluftverfahren) zur Bekämpfung holzerstörender Insekten
- Umweltfahrkarten
- Umweltfreundliche Rohrreiniger
- Wassersparende Druckspüler
- Wassersparende Durchflußbegrenzer
- Wassersparende Spülkästen
- Weniger gewässerbelastende Waschmittel im Baukastensystem
- Zink-Luft-Batterien

Anlage 2

Umweltschonende Bauweise und Produkte

1. Planung von baulichen Anlagen

1.1 Für die Berücksichtigung des Umweltschutzes ist die Planung ein entscheidendes Stadium. Es ist deshalb bereits in der Planungsphase zu prüfen, ob von der Baumaßnahme schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können oder ob sie solchen Einwirkungen ausgesetzt ist. Gleiches gilt bei der Untersuchung alternativer Möglichkeiten.

1.2 Darüber hinaus sind je nach Art der Baumaßnahme und der örtlichen Verhältnisse insbesondere folgende Kriterien einschlägig:

- Vorrang des Versickerns von Oberflächenwasser vor dessen Ableitung
- Vermeidung unnötiger Totalversiegelungen
- Entfernung entbehrllicher Totalversiegelungen
- Verwendung standortgerechter Vegetation

- Vorrang der Nutzung der natürlichen Vegetation vor der Verwendung technischer Anlagen (z. B. als Beschattung, Sichtblende, Böschungssicherung)
- Einbindung in das städtebauliche Umfeld und die natürliche Landschaft
- Unterstützung des Mikroklimas durch Anlegen von Feuchtbiotopen
- Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz
- Schonung der natürlichen Ressourcen: Luft, Wasser, Boden
- Vorkehrungen gegen Lärm von innen und außen
- optimaler Wärmeschutz und Verwendung effizienter Heizungstechnik
- passive Solarenergienutzung
- Nutzung regenerierbarer Energiequellen
- Einbau wassersparender Armaturen und Sanitäreinrichtungen
- Sammlung und Nutzung von Regenwasser
- getrennte Sammlung und Zwischenlagerung von Abfällen.

2. Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung bei Gebäuden

2.1 Die bislang in der geltenden Wärmeschutzverordnung festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten (k-Werte) von Bauteilen, die beheizte Räume gegenüber der Außenluft, dem Erdreich oder Gebäudeteilen mit wesentlich niedrigeren Innentemperaturen abgrenzen, sind um ca. 40 v. H. zu unterschreiten; dies entspricht etwa einem Nutzwärmebedarf, bezogen auf Normal-Jahresbedingungen und die beheizte Fläche, von 70 bis 80 kWh/m² a.

Die Konstruktion ist wärmebrückenfrei zu installieren und ggf. mit einem System zur kontrollierten, bedarfsabhängigen Be- und Entlüftung zu versehen. Beim Einbau von Wärmerückgewinnungssystemen sollte sichergestellt werden, daß das Verhältnis zwischen der für den Betrieb erforderlichen elektrischen Energie und der rückgewonnenen Wärmemenge mindestens 1 : 5 beträgt.

Maßnahmen zur Energieeinsparung müssen ganzheitlich gesehen werden. In Hochbauten sind Planung und Ausführung von Baukörpern und technischen Anlagen mit dem Ziel eines sparsamen Energieverbrauchs unter Berücksichtigung des Bedarfs der Nutzer und der Notwendigkeit eines humanen Umfeldes am Arbeitsplatz durchzuführen.

Geräte müssen zunächst in sich energiesparend sein. Wenn möglich, ist ihr Einsatz in der Energiebilanz für den Aufstellungsort zu berücksichtigen.

Bei Bauvorhaben, in denen umfangreiche technische Anlagen, insbesondere raumluftechnische Anlagen, erforderlich werden, sind mit dem Ziel der Minimierung des Energieverbrauchs unter Einsatz einer Simulationsrechnung Energiekonzepte aufzustellen und unter Berücksichtigung von deren Ergebnissen die jeweils günstigste Lösung für Bauentwurf und Technik festzulegen.

Die ermittelten Verbrauchswerte für Energie und Medien (wie Wasser, Gase) sind aktenkundig zu machen und dienen als Vorgaben für die Betriebsführung des Bauwerkes nach Fertigstellung.

2.2 Es sollte ein Niedertemperaturheizsystem eingebaut werden. Sofern die Möglichkeit einer Versorgung mit Fern- oder Nahwärme durch Nutzung von Abwärme, z. B. von betrieblichen Anlagen oder aus Kraft-Wärme-Kopplung besteht, sollte diese mit Vorrang genutzt werden. Stehen Nah- oder Fernwärme nicht zur Verfügung, ist die eigene Wärmeerzeugung unter Minimierung der Nox-Emissionen möglichst auf der Basis der Brennwertechnik vorzusehen. Die Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung und der Nutzung regenerativer Energien sind im Einzelfall zu prüfen.

Es dürfen grundsätzlich keine Widerstandheizsysteme eingebaut werden.

2.3 Es sind energiesparende elektrische Geräte und Leuchten zu bevorzugen.

2.4 Instandsetzungen und Renovierungen von bestehenden Gebäuden sind möglichst unter Berücksichtigung der in den Nrn. 2.1 bis 2.3 festgelegten Maßnahmen durchzuführen.

3. Besondere Baukomponenten und Baustoffe

3.1 Es sollen möglichst bewährte natürliche bzw. umweltschonende Baustoffe (z. B. Holz, Sand, Kies, Naturstein, Mauerstein, Mörtel und Putz) sowie die Recyclingprodukte dieser Baustoffe eingesetzt werden.

Die geeignete Verwendung von Sekundärrohstoffen ist regelmäßig dann als umweltschonend anzusehen, wenn diese einer geordneten Qualitätskontrolle hinsichtlich ihrer relevanten Umwelteigenschaften unterzogen werden. Die Verwendung dieser Stoffe (z. B. Produkte des Bauschuttrecycling, Hüttenreststoffe, Altbeton, Gips aus Entschwefelungsanlagen der Kraftwerke) genießt wegen der damit verbundenen Schonung der natürlichen Ressourcen Vorrang vor natürlichen Rohstoffen. Gleiches gilt für Recyclingprodukte (z. B. Recyclingpapier, aus Altglas oder Altkunststoff hergestellte Produkte).

3.2 Formaldehydhaltige Produkte dürfen nur beschafft werden, wenn sie dem Grenzwert nach § 9 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) entsprechen.

3.3 Isocyanathaltige Produkte dürfen nur beschafft werden, wenn sie Isocyanat (MDI) oder dessen Umwandlungsprodukt (MDA) unterhalb 0,002 ppm (Nachweisgrenze) emittieren (Messung im Prüfraum in Anlehnung an § 9 Abs. 3 GefStoffV).

3.4 Baustoffe, insbesondere Schaumdämmplatten und Ortschäume, die unter Einsatz von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) hergestellt sind, dürfen nur beschafft werden, wenn andere geeignete Stoffe nicht zur Verfügung stehen.

3.5 Auf Polyvinylchlorid (PVC) und dessen Copolymeren aufgebaute Produkte/Baustoffe sollten nur dann beschafft werden, wenn andere geeignetere Stoffe oder Verfahren nicht zur Verfügung stehen. Diese Regelung tritt zwei Jahre nach Veröffentlichung dieses RdErl. im Nds. MBl. in Kraft.

3.6 Asbesthaltige Baustoffe dürfen nicht mehr beschafft werden.

3.7 Edelhölzer aus tropischen Regenwäldern (Primärwälder) z. B. für Fenster und Türprofile sowie für sonstige Bauteile und Konstruktionen dürfen nicht mehr beschafft werden. Eine Beschaffung tropischer Hölzer und ihrer Verarbeitungsprodukte ist nur zulässig, wenn der überprüfbare Nachweis der Herkunft aus schonender, nachhaltiger Waldbewirtschaftung (Sekundärwälder) geführt werden kann.

4. Entsorgung von Bauabfällen

Bauschutt, Baustellenabfälle, Erdaushub und Straßenaufbruch sind grundsätzlich schon an den Anfallstellen in verwertbaren Fraktionen getrennt zu erfassen und jeweils getrennt einer Verwertung zuzuführen. Vor allem sind bei Abrissen von Gebäuden oder Gebäudeteilen schadstoffhaltige Materialien (insbesondere asbesthaltige Baustoffe) im Vorwege auszubauen. Weiterhin sind Stoffe, die eine Aufbereitung behindern oder sogar verhindern (z. B. Rohrleitungen, Fenster, Türen, Fußbodenbeläge usw.) getrennt zu erlassen und soweit möglich einer Verwertung zuzuführen.

Anlage 3

Umweltschonende Büromaterialien

1. Es sind grundsätzlich, folgende Materialien zu beschaffen:
 - 1.1 Materialien/Produkte, die sich durch ihre Langlebigkeit und Umweltverträglichkeit auszeichnen und die nach Gebrauch der Reststoffverwertung (Recycling) zugeführt werden können.
 - 1.2 Papiere, deren Faserstoffe insgesamt oder zum überwiegenden Teil aus Altpapier bestehen (z. B. für Briefbögen, Druckerzeugnisse, Kartonagen, Aktenordner, Hygiene- Krepp, Kopierpapier). Falls derartige Papiere den betreffenden Anwendungsbereich nicht zur Verfügung stehen: Papiere, deren Zellulosefasern mit chlorfreiem Bleichverfahren behandelt wurden.
 - 1.3 Mehrfach verwendbare, wiederbefüllbare Farbbandkassetten oder Tonerkartuschen oder Kassetten und Kartuschen, die recyclingfähig sind.

- 1.4 Bürogeräte, die sich durch eine besondere Lärmarmut auszeichnen, insbesondere bei Druckern und Schreibmaschinen, und die Papiere der in Nr. 1.2 bezeichneten Art verwenden können
2. Folgende Produkte dürfen nur dann beschafft werden, wenn keine anderen geeigneten Produkte zur Verfügung stehen:
 - 2.1. Materialien für den Bürobedarf, die unter Verwendung von PVC hergestellt sind (z.B. Folien, Hefter, Ordner; sonstige Kleinteile).
 - 2.2. Materialien für den Bürobedarf, die aus Edelhölzern aus tropischen Regenwäldern (Primärwälder) hergestellt sind (z. B. Möbel, Rahmen, Behältnisse), dürfen nicht mehr beschafft werden. Eine Beschaffung ist nur zulässig, wenn der überprüfbare Nachweis der Herkunft aus schonender nachhaltiger Waldbewirtschaftung (Sekundärwälder) geführt werden kann.
 - 2.3. Materialien, die organische Lösemittel enthalten (z. B. Toluol, Xylol, Methylchlorid, Essigester, Ketone, Aceton, Ethanol).

Anlage 4

Auskunftsstellen der öffentlichen Auftraggeber für Umweltfragen

Allgemeine Information und Beratung

1. Niedersächsisches Umweltministerium
Referat 103, Tel. (05 11) 10 40
 2. Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
Referat 34, Tel. (05 11) 120-8915 (Vergaberecht)
 3. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
 4. Umweltbundesamt (UBA), Bismarckplatz 1, 1000 Berlin 33,
Tel. (0 30) 89 03-1
 5. GSF - Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH,
Ingolstädter Landstraße 1, 8042 Neuherberg,
Tel. (089) 31 87 27 12
(Forschungsschwerpunkt Schadstoffe in Ökosystemen, Wirkungen auf Organismen sowie Umwelt und Gesundheit)
 6. Bei konkreten Beschaffungen mit Angabe des Artikels, der Menge und des Liefertermins auf schriftliche Anfrage:
Beratungsstelle für öffentliches Auftragswesen (Auftragsstelle)
Niedersachsen e.V.,
Schiffgraben 49, Postfach 425, 3000 Hannover 1
Tel. (0511) 3107395.
Die Auskünfte sind unentgeltlich.
-